

**Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV
Nr. 6/2009**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 13. Februar 2009

Information betreffend die Erweiterung der Sorgfaltspflichten sowie der Meldepflichten gemäss Geldwäschereigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2009 ist das "Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière" in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden insbesondere im "Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor" (neu: "Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor"; Geldwäschereigesetz, GwG) Erweiterungen der Sorgfaltspflichten sowie der Meldepflicht verankert. Diese sind durch die Finanzintermediäre umzusetzen.

Das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR) sowie die zugehörigen Ausführungserlasse befinden sich derzeit in Überarbeitung. Sobald die überarbeiteten Versionen bewilligt sind, werden Sie entsprechend informiert.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz ohne Übergangs- bzw. Umsetzungsfrist für die SRO und deren angeschlossene Finanzintermediäre in Kraft gesetzt. Die FINMA hat den SRO auf Anfrage hin schriftlich bestätigt, dass grundsätzlich nach wie vor und bis zur Genehmigung der auszuarbeitenden Änderungen die aktuell geltenden Reglemente massgebend sind, das revidierte GwG jedoch bereits in Kraft steht und die daraus fliessenden erweiterten Sorgfalts- und Meldepflichten von den Finanzintermediären zusätzlich zu den in Kraft stehenden Reglementen der SRO umzusetzen sind.

Nachfolgend geben wir Ihnen eine Erst-Information über diese Sorgfaltspflichten unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung in den revidierten Reglementen, die von der FINMA noch zu genehmigen sind. Massgebend im Sinne eines Minimal Standards sind die im revidierten Geldwäschereigesetz aufgeführten Pflichten. Am Ende dieses Schreibens finden Sie einen Link zum geltenden Gesetzestext.

1. Feststellung des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen und Kenntnisnahme der Bevollmächtigtenbestimmungen bei der Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 Abs. 1 GwG lautet neu wie folgt (**neuer Text fett und kursiv gedruckt**):

¹ *Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. **Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigtenbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.***

- Neu müssen bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen (Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) zusätzlich diejenigen natürlichen Personen identifiziert werden, welche im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen („Vertretungsberechtigte“). Die Überprüfung und Dokumentierung der Identität des/der Vertretungsberechtigten ist analog den Bestimmungen zur Identifizierung von natürlichen Personen vorzunehmen.
- Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) sind zudem die sogenannten "Bevollmächtigtenbestimmungen" des Leasingnehmers zur Kenntnis zu nehmen. Das heisst, dass davon Kenntnis zu nehmen und zu dokumentieren ist, wer für den Leasingnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft handeln kann. Bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz ergibt sich dies in der Regel aus dem Handelsregisterauszug bzw. aus den Vollauszügen aus den zugelassenen privaten Datenbanken (Teledata, Zefix, Dun & Bradstreet, Creditreform, Deltavista). Falls Dritte gegenüber der Leasinggesellschaft zur Vertretung des Leasingnehmers bevollmächtigt sind, ist die entsprechende Vollmacht zu kopieren.

Die Rz. 32 ff. SRR betreffend Dokumentationspflichten sind anwendbar.

Auch bei der **Delegation der Identifikation an Dritte** (Garagisten, Händler usw.) finden die erweiterten Sorgfalts- und Meldepflichten Anwendung. Die Delegierten sind auf die Pflicht zur Identifikation des Vertreters juristischer Personen und Dokumentation der Bevollmächtigtenbestimmungen hinzuweisen, falls sie die nötigen Dokumente beschaffen sollen. Inwiefern auch die Delegationsverträge einer Anpassung bedürfen, klären wir mit der FINMA in Zusammenhang mit der Revision der Reglemente ab.

2. Erweiterung der Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Abs. 1 GwG lautet neu wie folgt:

¹ *Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:*

- a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
 - 1. *im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel **260ter Ziffer 1** oder 305bis StGB stehen,*
 - 2. *aus einem Verbrechen herrühren,*
 - 3. *der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder*
 - 4. *der **Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB)** dienen;*
- b. ***Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.***

Neu muss gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG auch dann unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle (MROS) erfolgen, wenn aufgrund eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung die Verhandlungen zum Abschluss eines Leasingvertrages abgebrochen werden.

3. Erweiterung der Abklärungspflichten

Art. 6 Abs. 1 GwG lautet neu wie folgt:

¹ ***Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.***

Neu wird eine risikobasierte Abklärungspflicht betreffend Art bzw. Zweck der Geschäftsbeziehung statuiert. Der Finanzintermediär muss seine Vertragspartei im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen in jedem Fall so gut kennen, dass er Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung kennt sowie entscheiden kann, ob die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist. Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sind zu dokumentieren, wobei diese auch aus der bereits vorhandenen Dokumentation (Leasingantrag bzw. -vertrag usw.) hervorgehen können.

4. Erweiterung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB sowie Erweiterung der Vortaten der Geldwäscherei

Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist weiter zu beachten, dass der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung i.S.v. Art. 260^{quinqüies} StGB erweitert wurde. Ebenfalls werden insbesondere neu Warenfälschung (Art. 155 Ziff. 2 StGB) und Produktpiraterie (Art. 305ter Abs. 2 StGB) als Verbrechen qualifiziert und gelten damit als Vortaten der Geldwäscherei.

5. Weitere Änderungen betreffend Geldwäschereigesetz

Neben den Erweiterungen der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht wurde mit dem revidierten Geldwäschereigesetz auch der Schutz des Finanzintermediärs bzw. seines Personals bei der Meldung gemäss Art. 9 GwG erweitert. Ebenfalls wurde eine Lockerung des Informationsverbots zwischen Finanzintermediären bei der Meldung gemäss Art. 9 GwG sowie eine Präzisierung beim Straf- und Haftungsausschluss der Finanzintermediäre eingeführt (vgl. dazu Art. 9-11 GwG).

Zusätzlich sieht das revidierte Geldwäschereigesetz Erleichterungen bezüglich der Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert vor (sogenannte "Bagatellklausel", Art. 7a GwG). Da insbesondere betreffend die Mindestgrenze und die weiteren Voraussetzungen zur Umsetzung in der Praxis noch keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, empfehlen wir Ihnen, auf die Anwendung der Bagatellklausel bis zur entsprechenden Konkretisierung im SRR zu verzichten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die im GwG bzw. im neuen Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) enthaltenen Strafbestimmungen per 1. Januar 2009 verschärft wurden. Insbesondere wird die Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG neu mit Busse zu CHF 500'000.00 geahndet und ist auch bei fahrlässiger Begehung strafbar (Art. 37 GwG).

Spezielle Informationsveranstaltungen

Zum revidierten Geldwäschereigesetz und zur Umsetzung bei den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären wird die Fachstelle SRO/SLV an den unten stehenden Terminen Informationsveranstaltungen im Rahmen von "**Lunch Learnings**" durchführen. Die Veranstaltungen finden jeweils **von 12.15 Uhr bis zirka 13.45 Uhr** statt. Die entsprechende Einladung mit den genauen Informationen werden wir Ihnen raschmöglichst zukommen lassen und bitten Sie, sich die Ihnen möglichen Termine bereits vorzumerken.

- Mittwoch, 29. April 2009 Lausanne (Hotel Continental)
- Montag, 4. Mai 2009 Zürich (Kongresshaus)
- Donnerstag, 7. Mai 2009 Zürich (Kongresshaus)

Für Rückfragen und weitere Auskünfte betreffend das revidierte Geldwäschereigesetz bzw. dessen Umsetzung stehen Ihnen Dr. Dominik Oberholzer, lic.iur. Claudia Bühler und Dr. Markus Hess unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bedauern, Sie mit diesem Informationsschreiben ohne gleichzeitige Übermittlung der revidierten Reglemente zu bedienen. Es ist dies auf die eingangs geschilderte aussergewöhnliche Situation zurückzuführen, dass der Bundesrat das revidierte GwG bereits in Kraft setzt, ohne eine Übergangsfrist zu gewähren.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle

Beilage: Links zu den Gesetzestexten

Link zum revidierten Geldwäschereigesetz (konsolidierter Text; in Kraft seit 1.2.2009):

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/955.0.de.pdf>

Link zum Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (Überblick über die Änderungen im Geldwäschereigesetz):

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/8313.pdf>

Link zum Strafgesetzbuch, insbesondere zu Art. 260^{quinquies} StGB (Terrorismusfinanzierung), Art. 155 Abs. 2 StGB (Warenfälschung) und Art. 305ter Abs. 2 StGB (Produktepiraterie):

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf>

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Prüfstelle
- FI-Prüfstellen
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

La version française suivra immédiatement